



SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT NAUMBURG

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am 24. November 2016 folgenden

3. NACHTRAG ZUR FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Naumburg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

Artikel 2

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin mit Zustimmung der Wehrführerin/ des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.



Artikel 3

Es wird folgender § 10a nach § 10 eingefügt:

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Naumburg führt den Namen „Kinderfeuerwehr der Stadt Naumburg“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Naumburg ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Naumburg untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor als Leiterin/Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, die/der sich dazu der Kinderfeuerwehrwartin /des Kinderfeuerwehrwarts der Stadt bedient, § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Leiterin/der Leiter einer Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuerin/-innen sind ehrenamtlich für die Stadt tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart der Stadt Naumburg wird durch den Stadtbrandinspektor berufen. Die Berufung eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin ist möglich. Die Kinderfeuerwehrwartinnen/Kinderfeuerwehrwarte der Stadtteile werden durch die jeweilige Wehrführerin/ den jeweiligen Wehrführer berufen. Die Berufung einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters ist möglich.

Artikel 4

Der Satz zwischen § 11 Abs. 10 und Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Für die Freiwillige Feuerwehr Altenstädt, Heimarshausen und Altendorf gelten abweichend von den Abs. 9 und 10 die nachfolgenden Absätze 11, 11a und 12:

Artikel 5

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Fachberater, wie z. B. die Leiterin/der Leiter der Stadtjugendfeuerwehr, die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart oder die Zugführerin/der Zugführer des Katastrophenschutzzuges können vom der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor eingeladen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht im Wehrführerausschuss.



Artikel 6

Dieser 3. Nachtrag tritt zum 01. Dezember 2016 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Naumburg, den 28. November 2016
Der Magistrat

gez.

Stefan Hable
Bürgermeister